

# Zugangsvoraussetzung U25-Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer

Leistung	Prüfung § 59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis
<b>BVB</b>	Abs. 1 und 3 (siehe § 52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig <b>oder</b> zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.		die nach § 8 Abs. 2 <b>Nr. 1</b> BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a besitzen (z.B. <b>Asylberechtigte</b> , Kontingentflüchtlinge)
<b>BaE</b>	Abs. 1 und 3 (siehe § 78 Abs.3 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig <b>oder</b> zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen		die nach § 8 Abs. 2 <b>Nr. 2</b> BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe)
<b>abH</b>	Abs. 1 und 3 (siehe § 78 Abs.3 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig <b>oder</b> zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen		ohne "Wartezeit"  mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten <b>oder</b> zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
<b>BAB</b>	Abs. 1 und 3  Abs. 2: BAB-Betriebliche Ausbildung bei geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig <b>oder</b> zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen		ohne "Wartezeit"
<b>AsA</b>	§ 59 gilt entsprechend; § 59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig <b>oder</b> zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen		ohne "Wartezeit"  mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten <b>oder</b> zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten
<b>EQ</b>		ab 4.Monat, keine Zustimmung BA erforderlich	ohne "Wartezeit"	ohne "Wartezeit", keine Zustimmung BA erforderlich

\* siehe Artikel 7 im "Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015" mit Wirkung vom 01.01.2016